

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

2 ARs 95/14 2 AR 67/14

vom
9. Juli 2014
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen Betrugs u.a.

Az.: 9 Ls 471 Js 146/13 AK 108/13 AG Witten - Schöffengericht -

Az.: 223 Js 2180/12 AG Tiergarten - Strafrichter -

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts am 9. Juli 2014 gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 StPO beschlossen:

Das bei dem Amtsgericht Tiergarten - Strafrichter - rechtshängige Verfahren 223 Js 2180/12 wird mit dem bei dem Amtsgericht Witten - Schöffengericht - rechtshängigen Verfahren 9 Ls 471 Js 146/13 AK 108/13 verbunden.

<u>Gründe:</u>

1

Die vom Generalbundesanwalt auf die Vorlage des Schöffengerichts Witten beantragte Verbindung ist nach dortiger Eröffnung des Hauptverfahrens durch Beschluss vom 27. Dezember 2013 zulässig.

2

Die Verbindung der jeweils wegen Betrugstaten der Angeklagten geführten Verfahren ist im Interesse einer umfassenden Aufklärung sachdienlich.

Dies gilt auch im Hinblick auf die Frage der Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten P. R. , die den Grund für die Abgabe der Sache durch das Amtsgericht Tiergarten an das Amtsgericht Witten bildet.

Fischer		Schmitt		Krehl
	Eschelbach		Zeng	